

Anhang la zum Stiftungsreglement

VORSORGEPLAN 1a "BASIS"

Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG Zollikofen

Gültig ab 01.01.2024

Allgemeine Angaben

6.3.2 Referenzalter Mann: 65 Frau: 65

Kind: 18 (25 wenn in Ausbildung)

6.3.1 Verzinsung Altersguthaben gemäss Beschluss Stiftungsrat,

BVG-Teil mindestens jedoch BVG-Zinssatz **

überobligatorischer Teil gemäss Beschluss Stiftungsrat

Budgetierung BVG-Zinssatz**

7.1.2 FZG-Verzugszinssatz BVG-Zinssatz zuzüglich 1.00 %

3.1 Eintrittsschwelle versichert sind Arbeitnehmer ab einem Jahreslohn von

mehr als 75.00 % der maximalen AHV-Altersrente *

4.1.1 Anrechenbarer Lohn

Jahreslohn (auf Basis des 12- oder 13-fachen Monatslohnes) ***

4.1.2 Versicherter Lohn

Versicherter Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn.

Minimal Versicherter Lohn = Art. 3.1 Eintrittsschwelle.

Maximal Versicherter Lohn = 30-fache maximal einfache AHV-Rente.

* Maximale AHV-Rente = CHF 29'400.00 (Stand 2024)

** 1.25 % (Stand 01.01.2024)

Beiträge

5.2 Altersgutschriften

Alter	Altersgutschriften des Arbeitnehmers in % des ver- sicherten Lohnes	Altersgutschriften des Arbeitgebers in % des ver- sicherten Lohnes	Altersgutschriften Total in % des ver- sicherten Lohnes
25 - 34	2.50	4.50	7.00
35 - 44	4.00	6.00	10.00
45 - 54	5.50	7.50	13.00
ab 55	6.50	8.50	15.00

^{***} Arbeitsvertragliches Gehalt zzgl. VR- oder Stiftungsratshonorare und Funktionszulagen

5.2 Übrige Beiträge (Risikoprämien, Versicherung der Teuerungsanpassung, Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG und Verwaltungskosten)

Alter	übrige Beiträge des Arbeitnehmers in % des ver- sicherten Lohnes	übrige Beiträge des Arbeitgebers in % des ver- sicherten Lohnes	übrige Beiträge Total in % des ver- sicherten Lohnes
18 – 24	1.25	1.25	2.50
25 – 34	1.25	1.25	2.50
35 – 44	1.25	1.25	2.50
45 – 54	1.25	1.25	2.50
55 – 65	1.25	1.25	2.50

Leistungen

6.1.1 Die Leistungen der Stiftung entsprechen mindestens den Leistungen gemäss BVG und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Im Rücktrittsalter

6.3.2 Altersrente

angesammeltes Altersguthaben x Umwandlungssatz im Alter bei der Pensionierung.

Männer		Frauen		
Alter	Umwandlungssätze per 01.01.2024 in %	Alter	Umwandlungssätze per 01.01.2024 in %	
60	5.08	60	4.96	
61	5.18	61	5.05	
62	5.29	62	5.16	
63	5.40	63	5.26	
64	5.51	64	5.37	
65	5.64	65	5.49	
66	5.76	66	5.61	
67	5.90	67	5.74	
68	6.04	68	5.87	
69	6.19	69	6.02	
70	6.35	70	6.18	

6.3.3 Möglichkeit des gesamten oder teilweisen Bezugs in Kapitalform. Die Erklärung muss sechs Monate vor der ordentlichen bzw. vor der vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung beim Stiftungsrat eingereicht werden. Hat sich die versicherte Person für die Kapitalauszahlung entschieden, so ist ein Entscheidungswechsel für den Altersrentenbezug nicht mehr möglich.

Wird bei Teilpensionierungen eine Altersleistung fällig, so kann sie als Altersrente oder Kapitalabfindung ausgerichtet werden. Die versicherte Person kann insgesamt maximal drei Kapitalbezüge verlangen.

6.3.4 Pensionierten-Kinderrente 20 % der Altersrente

Im Invaliditätsfall

6.4.4 Vollinvalidenrente ** 80 % des versicherten Lohnes abzüglich die ein-

fache maximale AHV-Altersrente; mindestens

jedoch CHF 6'000.00.

6.4.4 Teilinvalidität **

Erwerbsunfähigkeit in %	Rentenhöhe in % der Vollinvalidenrente
ab 25	Proportional zur Erwerbsunfähigkeit
ab 60	75
ab 70	100

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

6.4.8 Invalidenkinderrente ** 5 % des versicherten Lohnes

6.4.5 Wartefrist Invalidenrenten 24 Monate

6.4.9 Beitragsbefreiung nach 3 Monaten

Im Todesfall

6.5.4 Ehegattenrente	35 % des versicherten Lohnes
----------------------	------------------------------

im Todesfall vor dem Rücktrittsalter

60 % der Altersrente im Todesfall nach dem

Rücktrittsalter

6.5.6 Waisenrente 5 % des versicherten Lohnes

im Todesfall vor dem Rücktrittsalter

20 % der Altersrente im Todesfall nach dem

Rücktrittsalter

6.5.7 Lebenspartnerrente * 35 % des versicherten Lohnes

im Todesfall vor dem Rücktrittsalter

60 % der Altersrente

im Todesfall nach dem Rücktrittsalter

- 6.5.8 Todesfallkapital
- Altersguthaben, das nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen verwendet wird (Leistung auch an den Lebenspartner).
- * infolge Krankheit und Unfall
- ** ist die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden ergänzend im Maximum die Minimalleistungen gemäss BVG erbracht.

Verschiedenes

7.1.1	Austrittsleistung	entspricht dem angesammelten Altersguthaben
2.6	Wohneigentumsförderung (Anhang II)	bis Alter 50 Vorbezug oder Verpfändung bis zum Betrag der Austrittsleistung möglich, danach höherer Betrag aus dem Vergleich Altersguthaben im Alter 50 und der Hälfte des aktuellen Altersguthabens
5.3	Einkauf	bis zum maximal möglichen Altersguthaben

	maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes		maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes
Alter (Jahre)	vereienenen zeimies	Alter (Jahre)	vereienerten zeimee
25	7.0	45	220.0
26	14.1	46	237.4
27	21.4	47	255.1
28	28.9	48	273.2
29	36.4	49	291.7
30	44.2	50	310.5
31	52.0	50 51	329.7
32	60.1	52	349.3
33	68.3	53	369.3
34	76.6	54	389.7
34	70.0	54	309.7
35	88.2	55	412.5
36	99.9	56	435.8
37	111.9	57	459.5
38	124.2	58	483.7
39	136.7	59	508.3
40	149.4	60	533.5
41	162.4	61	559.2
42	175.6	62	585.4
43	189.1	63	612.1
44	202.9	64	639.3
• •		65	667.1

Bemerkungen:

- «Alter (Jahre)» entspricht dem BVG-Alter im Kalenderjahr des Einkaufs.
- Tabellenwert «maximal mögliches Altersguthaben» jeweils gültig am 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres

Zollikofen, den 1.1. 2024

Der Stiftungsrat:

Arbeitgeber-Vertreter Präsident

Arbeitnehmer-Vertreterin Vizepräsidentin

Severin Schwab

Beatrice Künzli

Arbeitgeber-Vertreter

Arbeitnehmer-Vertreter

Marco Arni

Dr. Peter Spillmann

Arbeitgeber-Vertreter

Arbeitnehmer-Vertreterin

Daniel Bieri

Romy Mösching